

Wahlordnung

1. Geltungsbereich

1. Diese Wahlordnung gilt für alle Wahlen der Diözesanebene des KjG-Diözesanverband Paderborn e. V.

2. Grundsätzliche Wahlbestimmungen

1. Jede Wahl ist persönlich.
2. Verschiedene Ämter werden in getrennten Wahlen besetzt.

3. Wahlausschuss

1. Zur Vorbereitung aller Wahlen wählt die Diözesankonferenz einen Wahlausschuss.
2. Es können nur Mitglieder des KjG-Diözesanverbandes Paderborn in den Wahlausschuss gewählt werden. Es können nur Personen in den Wahlausschuss gewählt werden, die Mitglied in einer Pfarrgemeinschaft oder Ortsgruppe im KjG-Diözesanverband Paderborn e. V. sind.
3. Die Anzahl der Mitglieder ist nicht begrenzt.
4. Des Weiteren gehört dem Wahlausschuss ein Mitglied der Diözesanleitung an, das von der Diözesanleitung benannt wird.
5. Die Amtszeit aller Mitglieder des Wahlausschusses endet mit der nächsten ordentlichen Diözesankonferenz, bei der eine Wahlhandlung laut Einladung stattfinden soll.
6. Bei Mitgliedern des Wahlausschusses, die selbst für ein Amt kandidieren, ruht während der Wahl zu diesem Amt die Mitgliedschaft im Wahlausschuss.
7. Kommt kein Wahlausschuss zustande, übernimmt der Diözesanausschuss die Aufgaben des Wahlausschusses. Er kann dafür eine Arbeitsgruppe bilden.

4. Aufgaben des Wahlausschusses

1. Aufgabe des Wahlausschusses ist es, der Diözesankonferenz geeignete Kandidatinnen und Kandidaten für alle Wahlen vorzuschlagen.
2. Der Wahlausschuss bereitet die Kandidatinnen und Kandidaten auf ihre Wahl vor.
3. Der Wahlausschuss bereitet alle Wahlen der Diözesankonferenz vor und leitet diese.
4. Der Wahlausschuss bestimmt aus seinen Reihen eine Wahlleitung, die für die Dauer der Wahl die Konferenz leitet. Die Wahlleitung kann zwischen zwei Wahlen gewechselt werden. Die Leitung der Wahl muss von mindestens zwei Personen wahrgenommen werden. Stehen für die Wahlleitung weniger als zwei Mitglieder des Wahlausschusses zur Verfügung, müssen die offenen Stellen der Wahlleitung für diese Wahl von Mitgliedern des Diözesanausschusses wahrgenommen werden.
5. Der Wahlausschuss berät die Diözesankonferenz in Wahlangelegenheiten (z. B. Ablauf der Wahlen, Aufgaben eines Amtes, Stimmenaushaltung).
6. Für das Amt der Geistlichen Leitung im KjG-Diözesanverband Paderborn e. V. kümmert sich der Wahlausschuss um die Zustimmung zur Kandidatur durch das Erzbistum Paderborn.

5. Ablauf einer Wahl

1. Die Wahlleitung ruft die Wahl auf, benennt das Amt und informiert über die Anzahl der zu besetzenden Stellen
2. Öffnung der Vorschlagsliste durch die Wahlleitung und Sammeln von Kandidatinnen- und Kandidatenvorschlägen
3. Schließung der Vorschlagsliste durch die Wahlleitung
4. Überprüfung der Wählbarkeitsvoraussetzungen durch die Wahlleitung einschließlich der Befragung aller Kandidatinnen und Kandidaten, ob Bereitschaft zur Kandidatur besteht
5. Vorstellung der Kandidatinnen und Kandidaten
6. Befragung der Kandidatinnen und Kandidaten
7. Personaldebatte
8. Wahlhandlung
9. Auszählung der Stimmen
10. Feststellung und Verkündung des Wahlergebnisses durch die Wahlleitung
11. Befragung der gewählten Kandidatinnen und Kandidaten durch die Wahlleitung, ob diese ihre Wahl annehmen
12. Verkündung des Wahlausganges und ggf. Einleitung einer Stichwahl durch die Wahlleitung

6. Vorschlagsrecht zur Wahl

1. Vorschläge für Kandidatinnen und Kandidaten können von jedem stimmberechtigten Mitglied der Diözesankonferenz gemacht werden.

7. Vorschlagsliste

1. Nach Öffnung der Vorschlagsliste benennt zunächst der Wahlausschuss die von ihm vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten. Anschließend werden weitere Vorschläge aus der Diözesankonferenz aufgenommen.
2. Die Wahlleitung schließt die Vorschlagsliste. Der Wahlausschuss überprüft die Erfüllung der Wählbarkeitsvoraussetzungen aller Kandidatinnen und Kandidaten. Die Vorschlagsliste wird für die Konferenz visualisiert.
3. Wurden für die Besetzung aller zur Wahl stehenden Stellen nicht genügend Kandidatinnen und Kandidaten gefunden, kann auf Antrag die Vorschlagsliste erneut geöffnet werden. Der Antrag hierzu ist wie ein Geschäftsordnungsantrag zu behandeln.

8. Feststellung der Wählbarkeitsvoraussetzungen

1. Der Wahlausschuss überprüft die Wählbarkeitsvoraussetzungen.
2. Gewählt werden kann, wer Mitglied im KjG-Diözesanverband Paderborn ist, zur Wahl vorgeschlagen wurde und seine Bereitschaft zur Kandidatur erklärt hat. Gewählt werden kann, wer Mitglied in einer Pfarrgemeinschaft oder Ortsgruppe des KjG-Diözesanverband Paderborn e. V. ist, zur Wahl vorgeschlagen wurde und seine Bereitschaft zur Kandidatur erklärt hat.
3. Weitere Wählbarkeitsvoraussetzungen für ein Amt sind durch die jeweilige Satzung vorgegeben.

9. Vorstellung der Kandidatinnen und Kandidaten

1. In der Kandidatinnen- und Kandidatenvorstellung hat die Kandidatin/ der Kandidat das Recht, ihre/seine Person vorzustellen und ihre/seine Absichten darzulegen.
2. Die Reihenfolge der Kandidatinnen- und Kandidatenvorstellungen legt der Wahlausschuss fest.

10. Befragung der Kandidatinnen und Kandidaten

1. In der Kandidatinnen- und Kandidatenbefragung haben die stimmberechtigten Mitglieder der Diözesankonferenz das Recht, den Kandidatinnen und Kandidaten Fragen zu stellen.
2. Über die Zulässigkeit einer Frage entscheidet die Wahlleitung.
3. Eine von vornherein festgesetzte zeitliche Beschränkung der Kandidatinnen- und Kandidatenbefragung ist nicht zulässig.
4. Die Reihenfolge der Kandidatinnen- und Kandidatenbefragung legt der Wahlausschuss fest.

11. Kandidatur in Abwesenheit

1. In Ausnahmefällen kann in Abwesenheit kandidiert werden.
2. Eine Bewerbung/Vorstellung der Kandidatin/ des Kandidaten sowie eine Einverständniserklärung zur Annahme der Wahl müssen schriftlich vorliegen.
3. Die Kandidatin/der Kandidat muss ein stimmberechtigtes Mitglied der Diözesankonferenz im Vorfeld schriftlich benennen, das befugt ist, Aussagen zur Person der abwesenden Kandidatin/des abwesenden Kandidaten zu machen.

12. Personaldebatte

1. Der Wahl zur Diözesanleitung muss eine Personaldebatte vorausgehen. Bei anderen Wahlen findet diese auf Antrag des Wahlausschusses oder eines stimmberechtigten Mitgliedes der Diözesankonferenz statt.
2. Die Personaldebatte ist nicht öffentlich und streng vertraulich. Das Protokoll wird ausgesetzt.
3. An der Personaldebatte dürfen nur die Mitglieder des Wahlausschusses und die stimmberechtigten Mitglieder der Diözesankonferenz teilnehmen. An der Personaldebatte zur Wahl der Mitglieder des Thomas-Morus-Kreis e. V. darf zusätzlich die/der erste Vorsitzende des Thomas-Morus-Kreis e. V. teilnehmen, sofern sie/er hierfür nicht selber kandidiert.
4. Die Personaldebatte erfolgt in Abwesenheit aller Kandidatinnen und Kandidaten.
5. Die Wahlleitung schließt vor Beginn der Personaldebatte die Öffentlichkeit aus und stellt nach Beendigung der Personaldebatte die Öffentlichkeit wieder her.
6. Eine von vornherein festgesetzte zeitliche Beschränkung der Personaldebatte ist nicht zulässig.
7. Nach Beginn der Personaldebatte darf niemand mehr den Raum betreten.
8. Die Personaldebatte wird nicht moderiert.

13. Wahlhandlung

1. Die Wahlhandlung wird geheim durchgeführt. Geheim ist eine Wahlhandlung, wenn auf neutralen Stimmzetteln mit Einwurf in eine Wahlurne anonym gewählt wird.
2. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes der Diözesankonferenz findet die Wahlhandlung offen und/oder en bloc statt, sofern kein stimmberechtigtes Mitglied der Diözesankonferenz oder des Wahlausschusses Widerspruch erhebt. Die Möglichkeit zur offenen Wahlhandlung und/oder

zur Wahlhandlung en bloc besteht nicht für Wahlen zum Amt der Diözesanleitung. (En bloc zu wählen bedeutet, dass alle Kandidatinnen/ Kandidaten der Kandidatinnen-/ Kandidatenliste gemeinsam gewählt werden.)

3. Gewählt wird mit Ja, Nein oder Enthaltung.
4. Für Stichwahlen gelten hier besondere Regelungen. Siehe Punkt 19. Stichwahl
5. Es dürfen nur so viele Ja-Stimmen abgegeben werden, wie Stellen zu besetzen sind, andernfalls ist der Stimmzettel ungültig.

14. Auszählung der Stimmen

1. Vor der Auszählung sind alle Stimmzettel eines Wahlganges auf ihre Gültigkeit hin zu prüfen. Stimmzettel, bei denen der Wählerwille nicht eindeutig erkennbar ist, oder die Zusätze enthalten, sind ungültig. Stimmzettel, bei denen mehr Ja-Stimmen abgegeben wurden, als Stellen zu besetzen sind, sind ebenfalls ungültig. Im Zweifelsfall entscheidet der Wahlausschuss. Ungültige Stimmzettel werden für das Ergebnis des Wahlgangs nicht berücksichtigt.
2. Das Auszählen der Stimmen ist öffentlich und erfolgt durch mindestens zwei Personen des Wahlausschusses.
3. Bei begründeten Zweifeln an der Richtigkeit der Auszählung der Stimmen kann die Wiederholung der Stimmenauszählung beantragt werden. Dieser Antrag ist wie ein Geschäftsordnungsantrag zu behandeln.

15. Feststellung des Wahlergebnisses

1. Wahl der Diözesanleitung
 1. Im ersten Wahlgang ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der für ihn abgegebenen gültigen Stimmen mit Ja auf sich vereint. Sind mehr Personen gewählt als Stellen zu besetzen sind, so werden die Stellen durch die gewählten Kandidatinnen/ Kandidaten besetzt, auf die die meisten Ja-Stimmen entfallen.
 2. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint und bei dem die Summe der abgegebenen gültigen Ja- und Nein-Stimmen die Zahl der abgegebenen gültigen Enthaltungen übersteigt. Auch hier gilt: Sind mehr Personen gewählt als Stellen zu besetzen sind, so werden die Stellen durch die gewählten Kandidatinnen/ Kandidaten besetzt, auf die die meisten Ja-Stimmen entfallen.
 3. Bei allen Wahlgängen gilt: Bei Stimmengleichheit der Ja-Stimmen unter gewählten Kandidatinnen/ Kandidaten erfolgt eine Stichwahl, wenn es für die Entscheidung über die Besetzung einer Stelle erforderlich ist.
2. Wahl aller anderen Ämter
 1. Gewählt ist, wer mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint. Sind mehr Personen gewählt als Stellen zu besetzen sind, so werden die Stellen durch die gewählten Kandidatinnen/Kandidaten besetzt, auf die die meisten Ja-Stimmen entfallen.
 2. Bei Stimmengleichheit der Ja-Stimmen unter gewählten Kandidatinnen/ Kandidaten erfolgt eine Stichwahl, wenn es für die Entscheidung über die Besetzung einer Stelle erforderlich ist.
3. Stichwahl
 1. Die Feststellung des Wahlergebnisses bei einer Stichwahl wird in Punkt 19. Stichwahl geregelt.

16. Verkündung des Wahlergebnisses und Annahme der Wahl

1. Die Wahlleitung verliest die Anzahl der auf die Kandidatinnen/ Kandidaten entfallenen Stimmen und Enthaltungen sowie die Anzahl der ungültigen Stimmen. Zusätzlich werden die Ergebnisse für die Konferenz visualisiert.
2. Die Wahlleitung stellt für jede Kandidatin/jeden Kandidaten fest, ob diese/dieser gewählt ist.
3. Gegen die Feststellung des Wahlergebnisses kann Widerspruch erhoben werden. Nach Anhörung entscheidet der Wahlausschuss endgültig.
4. Die Wahlleitung fragt die Gewählten, ob diese ihre Wahl annehmen.
5. Die Stellen werden durch die gewählten Kandidatinnen/ Kandidaten, die ihre Wahl angenommen haben, besetzt. Ggf. müssen hierfür Stichwahlen durchgeführt werden.
6. Das Wahlergebnis wird in das Protokoll eingetragen und bis zur Genehmigung des Protokolls der Diözesankonferenz in der Diözesanstelle aufbewahrt.

17. Wiederholung der Wahlhandlung

1. Bei begründeten Zweifeln an der Richtigkeit des Wahlergebnisses kann eine Wiederholung der Wahlhandlung beantragt werden. Dieser Antrag ist wie ein Geschäftsordnungsantrag zu behandeln.

18. Wahlgänge bei der Wahl der Diözesanleitung

1. Erreichen für die Besetzung aller zu wählenden Stellen nicht genügend Kandidatinnen/ Kandidaten die erforderliche Mehrheit, so wird für die noch nicht besetzten Stellen ein zweiter Wahlgang mit den Kandidatinnen/ Kandidaten durchgeführt, die nach dem ersten Wahlgang zwar mehr Ja-Stimmen als Nein- Stimmen auf sich vereint haben, aber die erforderliche Mehrheit nicht erreicht haben.
2. Zwischen den Wahlgängen kann auf Antrag des Wahlausschusses oder eines stimmberechtigten Mitgliedes der Diözesankonferenz eine erneute Befragung der Kandidatinnen/ Kandidaten und/oder eine Personaldebatte erfolgen.

19. Stichwahl

Für Stichwahlen gilt abweichend von allen bisherigen Regelungen:

1. Auf Antrag des Wahlausschusses oder eines stimmberechtigten Mitgliedes der Diözesankonferenz geht einer Stichwahl eine erneute Befragung der Stichwahlkandidatinnen/ -kandidaten und/oder eine Personaldebatte voraus.
2. Gewählt wird, indem der Name der Kandidatin/des Kandidaten aufgeschrieben wird. Es dürfen höchstens so viele Namen aufgeschrieben werden, wie Stellen zu besetzen sind.
3. Die Stellen werden durch die Kandidatinnen/ Kandidaten besetzt, die die meisten Stimmen auf sich vereinen.
4. Bei Stimmgleichheit kann eine Stichwahl bis zu dreimal durchgeführt werden. Gibt es auch nach der dritten Stichwahl kein Ergebnis, werden die zu besetzenden Stellen nicht besetzt.

20. Abweichung von der Wahlordnung

1. Im Einzelfall kann von den Regelungen dieser Wahlordnung abgewichen werden, wenn mehr als zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Diözesankonferenz zustimmen.

21. Änderungen der Wahlordnung

1. Abstimmungen über Änderungen der Wahlordnung bedürfen der Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Abgestimmt wird mit Stimmkarten, auf Antrag muss geheim abgestimmt werden.

22. Inkrafttreten

1. Diese Wahlordnung tritt nach ihrer Beschlussfassung durch die Diözesankonferenz am 04./05./06.04.2014 der Katholischen jungen Gemeinde Paderborn in Hardehausen in Kraft. Sie wurde geändert am 18.04.2015 in Hardehausen.